

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. August 1948.

201/A.B.
zu 211/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. P r i r s o h und Genossen vom 12. Mai 1948, betreffend die Gewährung von Vorschüssen für die landwirtschaftlichen Wiederaufbauarbeiten im Zuge der Durchführung des Landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetzes teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Z i m m e r m a n n mit:

Gemäss § 5, Abs.(2), des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl.Nr.176 (Landwirtschaftliches Wiederaufbaugesetz), ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, dem Fonds zwecks Ermöglichung der sofortigen Gewährung von Beihilfen zum Wiederaufbau der kriegsbeschädigten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Vorschüsse bis zur voraussichtlichen Höhe des dreijährigen Gesamtbeitrages des Wiederaufbaubeitrag zinsenlos zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich also hier um eine nach oben hin ziffernmässig begrenzte Ermächtigung, von der nur insoweit Gebrauch gemacht werden kann, als die Kassenlage des Bundes dies jeweils gestattet.

Gemäss § 4, Abs. (1), des zitierten Gesetzes beträgt der durch 3 Jahre einzuhebende Wiederaufbaubeitrag 30 % vom Grundsteuermessbetrag aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Betriebsgrundstücke land- und forstwirtschaftlicher Art, ausgenommen die des Bundes, der Bundesländer und der Gemeinde Wien. Gemäss § 4, Abs. (4), war der Beitrag erstmalig zum 5. November 1946 für das 2. Halbjahr 1946 einzuheben. Für das 2. Halbjahr 1946 und für das Jahr 1947 wurden an Beiträgen 22,744.424 S vorgeschrieben.

Durch die Landwirtschaftliche Wiederaufbaunovelle (Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl.Nr.123/48) wurde der Wiederaufbaubeitrag jedoch von 30 % auf 50 % des Grundsteuermessbetrages erhöht. Der erhöhte Betrag wird erstmalig am 15. Mai 1948 vom 1. Halbjahr 1948 ab eingehoben. Die Beitragsvorschreibung für das Jahr 1948 und das erste Halbjahr 1949 erhöht sich dadurch auf 36,665.000 S und für die ersten drei Beitragsjahre auf insgesamt rund 59,400.000 S. Da die Bevorschussung nur bis zu dieser voraussichtlichen Höhe des dreijährigen Gesamtbeitrages an Wiederaufbaubeiträgen erfolgen darf, ergibt sich für die erste Hälfte dieses Zeitraumes (2. Halbjahr 1946 und 1947) ein Vorschusshöchstbetrag von 22,740.000 S und für die zweite Hälfte des

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. August 1948.

Jahres 1948 und 1. Halbjahr 1949 ein Vorschusshöchstbetrag von 35,665.000 S.

Bisher wurde der land- und forstwirtschaftliche Wiederaufbaufonds mit 26.5 Millionen Schilling bevorschusst. Dies zeigt, dass das Bundesministerium für Finanzen von der im land- und forstwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetz erteilten Ermächtigung trotz der besagten Kassenlage des Bundes im weiten Umfange Gebrauch gemacht hat. Es ist beabsichtigt, auch weiterhin, soweit es die Finanzlage gestattet, den durch die Ermächtigung gegebenen Rahmen auszufüllen.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass sich die finanzielle Lage des Fonds im Laufe des Jahres weitgehend bessern wird, da durch das verhältnismässig späte Inkrafttreten der Landwirtschaftlichen Wiederaufbaunovelle Verzögerungen bei der Einhebung der bereits am 15. Mai 1948 fällig gewordenen ersten Rate des Wiederaufbaubeitrages für das Jahr 1948 eingetreten sind.

.....